

10./9. 1914.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Enthebung landsturmpflichtiger Personen im volkswirtschaftlichen Interesse.

Vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Artur Süß.

Wien, 9. September.

Die Regelung der gegenwärtig weite Kreise interessierenden Frage, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen landsturmpflichtige Personen im volkswirtschaftlichen Interesse enthoben werden können, ist in der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juni 1907, N. G. Bl. Nr. 150 gegeben. Gemäß § 83 b dieser Verordnung können unter gewissen Voraussetzungen zur Enthebung vom Landsturmbienste beantragt werden die unmittelbaren Leiter großer Industrieanstalten, wenn der ungestörte Fortbetrieb des letzteren im öffentlichen Interesse geboten erscheint und durch dessen selbst nur zeitweiliges Aufhören die Erwerbsquellen wesentlicher Teile der Bevölkerung zumichte gemacht würden oder absolut unentbehrliche Bedürfnisse auf andere Art nicht gedeckt werden könnten. Materielle Voraussetzungen eines Enthebungsantrages sind demnach:

a) die zur Enthebung beantragte Person muß unmittelbar Leiter des betreffenden Unternehmens sein, sohin in diesem Unternehmen entweder als Chef, Prokurist oder Generaldirektor tätig sein. b) Das Unternehmen selbst muß eine „große Industrieanstalt“ sein. Welche Unternehmen als große Industrieanstalten angesehen werden können, ist Sache des freien Ermessens der für die Antragstellung, beziehungsweise Entscheidung in Betracht kommenden Behörden. Die Qualifikation eines Unternehmens als fabrikmäßiger Betrieb im Sinne der Gewerbeordnung dürfte wohl kaum genügen.

Die Verordnung fügt wohl erläuternd hinzu, daß das Unternehmen von solcher Beschaffenheit sein muß, daß durch ein auch nur zeitweiliges Aufhören desselben wesentliche Teile der Bevölkerung arbeitslos würden oder wichtige Bedürfnisse auf andere Art nicht gedeckt werden könnten. Nur solche Unternehmen also, welche entweder eine große Anzahl von Arbeitern beschäftigen oder deren Erzeugnisse absoluten unentbehrlichen Bedürfnissen entsprechen, kommen für die Enthebung in Betracht. Aussicht auf Enthebung dürfte zum Beispiel der unmittelbare Leiter einer großen Zuckerfabrik haben, da durch den Stillstand einer solchen Fabrik tatsächlich wesentliche Teile der Bevölkerung (Fabriks- und landwirtschaftliche Arbeiter usw.) erwerbslos würden; auch den Leitern großer Bantzen würde die Enthebung in diesem Sinne bewilligt. Andere Unternehmen können für die Enthebung dann in Betracht kommen, wenn ihr Betrieb absolut unentbehrliche Bedürfnisse deckt, insbesondere auch solche Bedürfnisse, welche für die Approvisionierung oder Ausrüstung der Armee direkt oder indirekt in Betracht kommen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß eine anderweitige Bedeckung dieser Bedürfnisse nicht möglich erscheint. Maßgebend ist eben ausschließlich der Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses. Persönliche Verhältnisse des Landsturmpflichtigen begründen, wie § 63 der zitierten Verordnung ausdrücklich hervorhebt, nicht die Enthebung vom Landsturmbienste. Die Enthebung vom Landsturmbienste kann nicht vom Landsturmpflichtigen selbst angefordert werden. (§ 63.) Es muß vielmehr seitens der kompetenten Zivilbehörde ein dergleichen Antrag gestellt werden. Hinsichtlich der auf die Leiter großer Industrieanstalten bezughabenden Anträge kommt die Kompetenz zur Antragstellung gemäß § 86 der zitierten Verordnung im allgemeinen den politischen Bezirksbehörden zu. Diese unterbreiten ihre Anträge im Wege der politischen Landesstelle dem Landwehr-Territorialkommando, welches über den gestellten Antrag entscheidet. Da § 86 keine ausschließliche Kompetenz der politischen Bezirksbehörden statuiert, so erscheint wohl auch die Handels- und Gewerbekammer zur Antragstellung legitimiert. Die Anträge derselben werden dem Handelsministerium unterbreitet und von diesem nach erfolgter Begutachtung dem Ministerium für Landesverteidigung zur Entscheidung vorgelegt. Die bewilligte Enthebung, welche in der Regel auf Kriegsdauer erfolgt, hat die sofortige Entlassung aus dem Landsturmbienste zur Folge. Die zur Enthebung beantragten Personen müssen, wenn sie mittels Widmungskarte oder Umberufungskarte zum sofortigen

Einrückten angewiesen sind, unbedingt einrückten, alle anderen können die bezügliche Entscheidung auf ihren Dienst- oder sonstigen Posten abwarten. (§ 86 leg. cit.) Da die eingebrachten Anträge selbstverständlich seitens der kompetenten Behörden einer rigorosen Prüfung unterzogen werden müssen, so empfiehlt sich zur Vermeidung einer unnötigen Inanspruchnahme der durch die Kriegsfürsorgen an sich überlasteten Verwaltungs- und militärischen Ämter nur die Einbringung von solchen Anträgen, welche den gesetzlichen Voraussetzungen in vollem Maße entsprechen. Die Erledigung der Anträge selbst kann durch Beigabe entsprechender Belege (zum Beispiel über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, Handelsregisterauszug zum Nachweise der leitenden Stellung usw.) vereinfacht und damit wohl auch beschleunigt werden.